

Ärztliches Zeugnis für das Bodensee-Schifferpatent

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	Plz Wohnort

wurde heute auf die körperliche Eignung zur Führung eines Sportbootes mit folgendem Ergebnis untersucht:

1. Sehschärfe geprüft nach DIN 58220 (vgl. Nr. 5.1.1) Sehhilfe erforderlich ja nein

1.1 Sehschärfe ohne Sehhilfe (Angaben in Dezimalstellen) rechts _____ links _____

1.2 Sehschärfe mit Sehhilfe (Angaben in Dezimalstellen) rechts _____ links _____

beidäugig _____

1.3 Ausreichendes Orientierungsvermögen des Auges mit der geringeren Sehschärfe? ja nein

Nur für Bewerber mit beschränkter Sehschärfe (vgl. Nr. 5.1.3), nur gültig, wenn von einem Augenarzt bescheinigt

1.4 Hat das Auge mit der besseren Sehschärfe eine fortschreitende Augenerkrankung? ja nein

1.5 Ergibt die Gesichtsfeld-Untersuchung freie Außengrenzen? ja nein

1.6 Ergibt die Gesichtsfeld-Untersuchung Skotome? ja nein

2. Farbunterscheidungsvermögen (vgl. 5.1.2)

2.1 nach Velhagen Aufl. und _____ Aufl.
(Ishihara oder Bostroem) benutzte Farbtafel eintragen !
oder nach der Farbentestscheibe Nr.173

Befund: _____

Urteil : ausreichend nicht ausreichend

2.2 ggf. Ergebnis der Untersuchung mit dem Anomaloskop
(nur gültig, wenn von einem Augenarzt bescheinigt)

2.2.1 Farbtüchtigkeit: Anomalquotient _____

2.2.2 Grünschwäche: Anomalquotient _____

3. Hörvermögen (vgl. Nr. 5.2)

3.1 Hörvermögen für Sprache mit gewöhnlicher Lautstärke rechts _____m links _____m
mit beiden Ohren zugleich _____m

3.2 Bei Bewerbern mit beschränktem Hörvermögen ist das ausreichende Hörvermögen von einem Arzt für Hals -Nasen-Ohren-Heilkunde zu bescheinigen. (vgl. Nr. 5.2.2)

4. Sonstige die Eignung beeinträchtigende Befunde

Liegen bei dem/der Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder Mängel vor, die die Eignung zum Führen eines Sportbootes einschränken oder ausschließen? (vgl. Nr.5.3)

nein ja, nämlich _____

4.2 Der/Die Untersuchte ist zum Führen eines Sportbootes geeignet ja nein eingeschränkt

4.3 Bei eingeschränkter Eignung kommt/en folgende Auflagen in Betracht: _____

Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung siehe Rückseite

Ort, Datum

Stempel mit Anschrift und Unterschrift des Arztes

ANFORDERUNGEN AN DIE KÖRPERLICHE UND GEISTIGE EIGNUNG / TAUGLICHKEIT

5.1 SEHVERMÖGEN

5.1.1 Sehschärfe

Die Sehschärfe muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens noch 0,7 auf dem einen und 0,5 auf dem anderen Auge betragen. Dabei muss auch das Auge mit der geringeren Sehschärfe ohne Korrektur noch ein ausreichendes Orientierungsvermögen besitzen.

Als Sehhilfe sind auch Kontaktlinsen oder Haftschalen zugelassen. Die ärztliche bzw. augenärztliche Untersuchung der Sehschärfe soll nach DIN 58220 und ein- und beidäugig erfolgen. Ist die beidäugige Sehschärfe besser als die jedes Einzel- auges, kann die beidäugige Sehschärfe als die des Auges mit der besseren Sehschärfe angesetzt werden.

5.1.2 Farbunterscheidungsvermögen

Das Farbunterscheidungsvermögen ist ausreichend, wenn die Farbtafeln zweier anerkannter Systeme (Farbtafeln nach Velhagen, Ishihara oder Bostroem) oder die Farbentestscheibe Nr. 173 richtig und schnell erkannt werden. In Zweifelsfällen muss eine augen-ärztliche Untersuchung mit dem Anomaloskop durchgeführt werden. Ergibt diese Untersuchung keine Farbentüchtigkeit (normale Trichromasie mit einem Anomalquotienten zwischen 0,7 und 1,4), ist nur eine Grünschwäche (Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten zwischen 1,4 und 6,0) zulässig.

5.1.3 Ausnahmen

Erreicht die Sehschärfe die Werte nach Nr. 5.1.1 nicht, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

5.1.3.1 Die Sehschärfe auf einem Auge muss mit oder ohne Sehhilfe mindestens 1,0 betragen.

5.1.3.2 Das Auge mit der besseren Sehschärfe darf keine fortschreitende Augenerkrankung haben.

5.1.3.3 Die campimetrische Untersuchung muss beiderseits freie Gesichtsfeldaußengrenzen und darf keine pathologischen Skotome ergeben.

5.2 HÖRVERMÖGEN

5.2.1 Das erforderliche Hörvermögen ist vorhanden, wenn Sprache in gewöhnlicher Lautstärke in 3 m Entfernung mit dem jeweils dem Untersucher zugewandten Ohr und in 5 m Entfernung mit beiden Ohren zugleich ohne Hörhilfe verstanden wird.

5.2.2 Ausnahmen

Werden die Mindestanforderungen für das Hörvermögen nach Nr. 5.2.1 nicht erreicht, muss auf dem besseren Ohr mindestens Umgangssprache aus 5 m Entfernung verstanden werden.

5.2.3 Untersuchungen, die vergleichbare Werte mittels eines audiometrischen Verfahrens bestätigen, sind zulässig.

5.3 KÖRPERLICHE UND GEISTIGE MÄNGEL

Anzeichen für Krankheiten oder körperliche Mängel, die den Bewerber als Schiffsführer untauglich erscheinen lassen, können sein:

- Anfallsleiden jeglicher Ursache
- Krankheiten jeglicher Ursache, die mit Bewusstseins- und/oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen.
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen.
- Störungen oder erhebliche Beeinträchtigungen der zentralnervösen Belastbarkeit und / oder der Vigilanz.
- Gemüts- und/oder Geisteskrankheiten, auch außerhalb eines akuten Schubes.
- Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte.
- Erhebliche Störungen der Drüsen mit innerer Sekretion, insbesondere der Schilddrüse, der Epithelkörperchen oder der Nebennieren.
- schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme.
- Bronchialasthma mit Anfällen.
- Erkrankungen und / oder Veränderungen des Herzens und/oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- bzw. Regulationsfähigkeit, Blutdruckveränderungen stärkeren Grades, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Reinfarktgefährdung.
- Neigung zu Gallen- oder Nierenkoliken
- Gliedmaßenmissbildungen sowie Teilverlust von Gliedmaßen mit Beeinträchtigung der Greiffähigkeit und/oder Stand- bzw. Gangsicherheit.
- Erkrankungen bzw. Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen.
- Chronischer Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholkrankheit, Betäubungsmittelsucht und/oder anderen Suchtformen.